



**NUR AUSGEFÜLLT
ZURÜCKSENDEN, WENN
DIGITALES GERÄT ÜBER
LEASING (OPTION 2)
BEZOGEN WERDEN SOLL!**

Präambel:

Die Stadt Ludwigshafen als Schulträger stellt – vertreten durch die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen – Schüler/innen des Wirtschaftsgymnasiums vorübergehend transportable EDV-Geräte zur Verfügung, um Ihnen eine qualifizierte und zeitgemäße EDV-Nutzung im schulischen Kontext unter Einbezug von Hausaufgaben und Übungen zu Hause zu ermöglichen. Die der Stadt Ludwigshafen dadurch entstehenden Kosten werden von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten übernommen. Eine Gewinnerzielung seitens der Stadt Ludwigshafen ist damit nicht verbunden.

Leasingvertrag – nachstehend Vertrag genannt (Nummer L2022-_____)

Seriennummer: _____

MAC-Nummer: _____

*wird von
der Schule
ausgefüllt!*

Zwischen der Stadt Ludwigshafen vertreten durch die BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen (nachstehend Leasinggeberin genannt) und dem nachstehend bezeichneten Leasingnehmer



1. Leasingnehmer, genaue Anschrift:

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ: _____ E-Mail: _____

Ort: _____ Telefon: _____

Der Leasinggegenstand wird benutzt durch den/die Schüler/in:

Schüler/in: _____

2. Gegenstand:

- 1 x Microsoft Surface Go 3 mit 128 GB
- 1 x Microsoft Surface Go 3 Type Cover
- 1 x Microsoft Surface Pen
- darauf installiertes Softwarepaket (Windows 10, Microsoft Office 2016, etc.)

3. Vertragslaufzeit:

- a) Die Vertragslaufzeit (Grundmietzeit) entspricht drei Schuljahre (36 Monate). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Schuljahr, frühestens dem Ausgabezeitpunkt durch die Schule. Für die Vertragslaufzeit ist die Stadt Ludwigshafen als Schulträgerin vertreten durch die BBS Wirtschaft I Ludwigshafen Eigentümerin des Leasinggegenstandes.
- b) Am Ende der Vertragslaufzeit wird der Leasinggegenstand in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung eines Verschleißes durch vertragsgemäße Nutzung an die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen zurückgegeben. Andernfalls ist der Leasingnehmer verpflichtet den Leasinggegenstand gegen Zahlung einer einmaligen Leasingrate gem. Ziffer 4 b) zu übernehmen. Um der Leasinggeberin Ersatzbeschaffungen für Folgeklassen zu ermöglichen, muss die Übernahmeerklärung bis spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit im Sekretariat der Berufsbildenden Schule Wirtschaft 1 eingegangen sein. Mit der Zahlung geht das Eigentum am Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer über.



4. Vereinbarte Zahlungen:

- a) ~~1. Option: monatliche Leasingrate (36 Raten): 20,00 €, zu zahlen am Monatsende auf das Konto des Fördervereins der BBS W1 LU (siehe Einzugsermächtigung), danach Rückgabe des Gerätes~~
- b) **2. Option: monatliche Leasingrate (36 Raten): 20,00 €, zu zahlen am Monatsende auf das Konto des Fördervereins der BBS W1 LU (siehe Einzugsermächtigung), danach Übernahme des Gerätes (ohne Lizenzsoftware, nur mit Betriebssystem Windows 10) für 400 € 0 €, zu zahlen auf das Konto der Stadt Ludwigshafen (separate Einzugsermächtigung – 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit).**

~~Im letzten Schulhalbjahr (13/2) erfolgt eine Abfrage darüber, ob das Gerät nach der Vertragslaufzeit zurückgegeben (1. Option) oder übernommen werden soll (2. Option).~~

5. Elektronikgeräteversicherung

Die Leasinggeberin hat für den Leasinggegenstand eine Elektronikgeräteversicherung abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Leasinggeberin. Diese Versicherung deckt folgende Schäden ab:

- Sturz oder andere Stoßschäden
- auf oder in das Gerät ausgelaufene Flüssigkeit
- Überspannungsschäden
- unbeabsichtigte Bruchschäden.

Nicht abgedeckt sind vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden, welche der Leasingnehmer selbst zu tragen hat.

Auch im Falle einer Versicherungsleistung hat der Leasingnehmer eine (geringe) Selbstbeteiligung zu tragen.



6. Allgemeine Leasingbedingungen

Die Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers (siehe Anlage 1) sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Leasingnehmer bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift des Leasingnehmers



Leasingnehmer: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Leasingnehmers)

BBS Wirtschaft I Ludwigshafen

Ludwigshafen, den _____
(Datum) Wolfgang Stutzmann (Schulleiter)



Bitte zusammen mit Abbuchungserklärung zurückgeben! Danke!

Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Abteilung Schulen -



Mircrosoft Surface Go 3 mit 128 GB,
Microsoft Surface Go 3 Type Cover,
Microsoft Surface Pen
Leasingzeitraum Schuljahr **2022/2023 – 2024/2025**
(30.09.2022 - 31.08.2025)
(Datum)

Schüler/Schülerin

Name, Vorname
Anschrift
Buchungszeichen (wird von der Stadt Ludwigshafen ausgefüllt!!!)

Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname
Anschrift (wenn abweichend)

Hiermit **verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die anfallenden Kosten** für das Leasing des Tablets, in Höhe von monatlich 20,- EURO, zu übernehmen.

Einzugsermächtigung liegt bei

Mir/uns ist bekannt, dass die Beiträge durch eine Kostenanforderung in Rechnung gestellt werden. Vor Erhalt der Kostenanforderung werde(n) ich/wir keine Zahlung leisten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
Unterschrift der Schülerin/des Schülers



Förderverein der Berufsbildenden Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen
Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000767419

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich/Wir ermächtigen den Förderverein der BBSW1 Ludwigshafen (stellvertretend für die Stadt Ludwigshafen), Beiträge für das Geräteleasing bis zum Ende des Leasingzeitraumes von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der BBSW1 Ludwigshafen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname (Kontoinhaber/in):

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN: DE _____

BIC (8 oder 11 Stellen) _____ / _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in: _____



Anlage 1: Allgemeine Leasingbedingungen für Tablets an der BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen

§ 1 Kündigung während der Grundmietzeit, Rückgabe des Leasingobjektes.

Während der Grundmietzeit ist die Kündigung des Leasingvertrags grundsätzlich nicht möglich. Eine Kündigung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn die/der Schüler/in die Schule vorzeitig verlässt, dauerhaft erkrankt oder verstirbt.

§ 2 Pflicht zur Übernahme des Leasingobjektes

Der Leasingnehmer (LN) verpflichtet sich, die Übernahmebestätigung mit der Erhalt, Prüfung und einwandfreier Zustand des Objektes bestätigt werden, unverzüglich zu unterzeichnen und dem Leasinggeber (LG) zu übermitteln, sobald er das Leasingobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der LN das Leasingobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Stellt der LN bei der Prüfung Mängel fest, hat er diese unverzüglich zu melden, spätestens aber binnen 14 Tagen.

§ 3 Nutzung, Kosten, Reparatur, Erlaubnisse.

- (1) Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.
- (2) Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte, auch nicht den Lieferanten bzw. Hersteller, herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.
- (3) Der LN hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, u.a. auch Urheberrechte Dritter, zu beachten. Für Folgen der Nichtbeachtung haftet alleine der LN. Er stellt den LG insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Eigentumsschutz, Meldepflicht.

- (1) Veränderungen am Leasingobjekt (incl. der Installation von Software und Ähnlichem) darf der LN nur nach schriftlicher Einwilligung des LG vornehmen.
- (2) Der LN ist verpflichtet, dem LG während der Laufzeit des Vertrages auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zu einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung notwendig sind. Der LN hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen. Der LG oder dessen Beauftragter sind berechtigt, das Leasingobjekt während der üblichen Unterrichtszeiten zu besichtigen und zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.
- (3) Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte

Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gläubigers bekanntzugeben. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn der Zugriff vom LG verursacht ist.

§ 5 Gefahrtragung.

- (1) Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der zufälligen Beschädigung und der Entwendung des Leasingobjektes. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Pflichten aus dem Leasingvertrag. Satz 2 gilt nicht, soweit ein vorzeitiger Verschleiß auf einen Mangel des Leasingobjektes zurückzuführen ist und dem LG deswegen Mängelrechte zustehen.
- (2) Ersatzleistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen) werden angerechnet.

§ 6 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen.

- (1) Zur Abdeckung der vom LN nach § 5 zu tragenden Gefahren schließt der LG eine Sachversicherung (Elektronikversicherung) zum Wiederherstellungsbzw. Wiederbeschaffungswert ab, deren Kosten in den Leasingraten enthalten sind.
- (2) Der LN hat den LG bei der Inanspruchnahme der Ansprüche gegenüber der Versicherung umfassend zu unterstützen, d.h. insbesondere alle erforderlichen Angaben zu machen, etc.

§ 7 Verzugsfolgen, vorzeitige Kündigung.

- (1) Kommt der LN mit Leasingraten oder sonstigen nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so ist der geschuldete Betrag mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (2) Für die Kündigung des Leasingvertrages wegen Zahlungsverzuges gilt das gesetzliche Recht.

§ 8 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung.

- (1) Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u.a. dann zu, wenn der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt insbesondere, wenn dem LG eine Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zuzumuten ist, weil der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder trotz Bestimmung einer angemessenen Frist eingetretene Folgen vor erheblichen Vertragsverletzungen nicht beseitigt.
- (2) Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der LN den Wohnsitz in der Bundesrepublik aufgibt.



§ 9 Folgen der vorzeitigen Kündigung.

- (1) Macht der LG von einem Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch oder kündigt der LN nach § 1 (1), so berührt dies nicht die bereits entstandenen (Zahlungs-)ansprüche des LG.
- (2) Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an den LG zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die im Leasingvertrag angegebene Anschrift des LG in 67061 Ludwigshafen (Mundenheimer Str. 220) zu erfolgen. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen.
- (3) Mit Ausnahme der in § 5 geregelten Fälle muss sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand

befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, es auf Kosten des LN in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen.

§ 10 Salvatorische Klausel.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem vereinbarten möglichst nahe kommende andere Regelung zu treffen. Die Wirksamkeit des Vertrages als solchem bleibt bestehen.